

Änderungsvereinbarung

zur Vereinbarung über die Vergütung und Abrechnung gemäß § 34 des Vertrages über ein strukturiertes Behandlungsprogramm (DMP) nach § 137f SGB V zur Verbesserung der Qualität der ambulanten Versorgung von Versicherten mit Asthma bronchiale bzw. COPD

zwischen

**der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse
dem BKK-Landesverband NORDWEST**

- handelnd für die Betriebskrankenkassen -

der IKK classic

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

- als Landwirtschaftliche Krankenkasse -

der KNAPPSCHAFT

den nachfolgend benannten Ersatzkassen in Nordrhein

- **Techniker Krankenkasse (TK)**

- **BARMER**

- **DAK-Gesundheit**

- **Kaufmännische Krankenkasse - KKH**

- **Handelskrankenkasse (hkk)**

- **HEK - Hanseatische Krankenkasse**

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Nordrhein-Westfalen

(nachstehend Krankenkassen/-verbände genannt)

und der

Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf

- vertreten durch den Vorstand -

(nachstehend KV Nordrhein genannt)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Präambel

Im Rahmen dieser Änderungsvereinbarung verständigen sich die Partner, die Vereinbarung über die Vergütung und Abrechnung gemäß § 34 des Vertrages über ein strukturiertes Behandlungsprogramm (DMP) nach § 137f SGB V zur Verbesserung der Qualität der ambulanten Versorgung von Versicherten mit Asthma bronchiale bzw. COPD vom 01.01.2024 wie folgt anzupassen:

§ 1 Änderungen

Unter § 4 Absatz 4 (Schulungen) wird folgende Nr. 7 neu aufgenommen:

„7. Die Patientenschulungen können auch im Videoformat durchgeführt werden, sofern sie vom BAS dafür zugelassen sind ([Überblick - www.bundesamtsozialesicherung.de](http://www.bundesamtsozialesicherung.de)). Die Regelungen des § 4 Abs. 3a DMP-A-RL sowie die Vorgaben des jeweiligen Curriculums, insbesondere hinsichtlich der im Videoformat durchzuführenden geeigneten Anteile der Schulung, der Gruppengrößen und der erforderlichen Maßnahmen des Qualitätsmanagements, sind zu berücksichtigen. Die Anforderungen an technische Verfahren gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä sind dabei zu erfüllen. Sofern eine Unterrichtseinheit einer Patientenschulung im Videoformat erfolgt, ist die entsprechende Schulungs-SNR durch die zusätzliche Angabe der Pseudo SNR 99100V zu kennzeichnen. Bei einer Patientenschulung im Videoformat handelt es sich nicht um eine Videosprechstunde im Sinne der Anlage 31b zum BMV-Ä.“

§ 2 Fortgeltung

Die übrigen Regelungen der Vereinbarung über die Vergütung und Abrechnung gemäß § 34 des Vertrages über ein strukturiertes Behandlungsprogramm (DMP) nach § 137f SGB V zur Verbesserung der Qualität der ambulanten Versorgung von Versicherten mit Asthma bronchiale bzw. COPD vom 01.01.2024 gelten unverändert fort.

§ 3 Inkrafttreten

Die Änderungsvereinbarung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Düsseldorf, den 02.12.2025

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Dr. med. Frank Bergmann
Vorstandsvorsitzender

Dr. med. Carsten König M. san.
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Düsseldorf, den

Essen, den

**AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse**

BKK-Landesverband NORDWEST

Matthias Mohrmann
Stellvertretender Vorsitzender
des Vorstandes

Corinna Ehlert
Referatsleiterin Ambulante Versorgung NRW

Dresden, den

Kassel, den

IKK classic

**SVLFG als Landwirtschaftliche
Krankenkasse**

Christian Wichmann
Leiter Team Verträge Ambulante &
Allgemeine Leistungen

Bochum, den

Düsseldorf, den

KNAPPSCHAFT

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

Dirk Ruiss
Der Leiter der vdek-Landesvertretung
Nordrhein-Westfalen